

Preisliste 8: Schwachstrom-Montageleistungen (Land) einschließlich Amtbau und Nebenstellenanlagen ab 3/15 ausschließlich Geltungsbereich der Preisliste 10

Preisliste 9: Schwachstrom-Montageleistungen (Schiff)

Preisliste 10: Montageleistungen an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ausschließlich Amtbau und Nebenstellenanlagen ab 3/15

Preisliste 11: Montageleistungen an Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Preisliste 14: Montageleistungen an Straßenbeleuchtungs- und Leuchtschriftenanlagen.

(2) Mit den Preisen für die Arbeitsleistungen sind die Lohnkosten zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten, die Kosten für den Einsatz nichtaktivierungspflichtiger Kleingeräte, Werkzeuge und, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die Kosten für das Klein- und Hilfsmaterial sowie der Gewinn abgegolten.

(3) Für Arbeitsleistungen, für die keine Preise in den Preislisten enthalten sind, ist die Bildung der Preise auf der Grundlage der in den Vorbemerkungen der Preislisten festgelegten Stundenverrechnungssätze und Arbeitszeitgrundlagen durchzuführen.

(4) Elektromontageleistungen, die durch Meister oder ingenieurtechnisches Personal durchgeführt werden, sind mit den Preisen für die Arbeitsleistung abgegolten oder — wenn solche Preise nicht vorhanden sind und es sich nicht um die Beaufsichtigung oder Anleitung eigener Montagekräfte handelt — nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu berechnen.

#### «■ § 4

##### Preise für das Material

(1) Das Material ist zu Industrieabgabepreisen bzw. zu den auf der Basis von Industrieabgabepreisen gebildeten Materialverrechnungspreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 zu berechnen. Sofern in Rechtsvorschriften festgelegte Materialpreise nicht bestehen, sind die Elektromontagebetriebe berechtigt, die Materialpreise auf der Grundlage von Normativen bzw. Kennziffern eigenverantwortlich zu ermitteln und diese der Bildung der Industrieabgabepreise für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen zugrunde zu legen.

(2) Die Mengenangaben für das Material einschließlich der in den Vorbemerkungen der Preislisten festgelegten Zuschlagsätze für Bruch-, Streu- und Verschnittverluste sind den im § 2 Absätze 5 und 6 genannten Unterlagen zu entnehmen.

(3) Auf den Gesamtpreis für das Material wird ein Materialgemeinkostenzuschlag berechnet, der den Vorbemerkungen der Preislisten zu entnehmen und auch auf die zur Erstausrüstung mitzuliefernden Komplettierungs- und Ersatzteile zu berechnen ist. Dadurch sind, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, alle Materialbeschaffungs- und Transportkosten (unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen) einschließlich Verpackung und Handelsspannen, entsprechend der im § 15 genannten Frachtstellung, abgegolten.

(4) Der Materialgemeinkostenzuschlag nach Abs. 3 ist nicht zu berechnen, wenn in Ausnahmefällen der Auftraggeber das Material kostenlos frei Arbeitsplatz

des Monteurs beistellt. Bei Anwendung der Preislisten 8 und 9 ist das in den Vorbemerkungen dieser Preislisten aufgeführte Klein- und Hilfsmaterial, bei kostenloser Beistellung des Elektromontagematerials durch den Auftraggeber, gesondert zu berechnen.

#### § 5

##### Lohnnebenkosten

(1) Lohnnebenkosten und Erschwerniszuschläge sind mit den prozentualen Zuschlägen, die den Vorbemerkungen der Preislisten zu entnehmen sind, zu berechnen. Als Basis für die Berechnung der Zuschläge für Lohnnebenkosten und Erschwernisse gelten, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die Preise für die Arbeitsleistungen gemäß §§ 3, 6, 7, 8, 9 und 10. Lohnnebenkosten und Erschwerniszuschläge sind Kosten, die auf Grund von Rechtsvorschriften und Rahmenkollektivverträgen zu erstatten bzw. zu\* zahlen sind, sowie Kosten für Fahr- und Wegezeiten von und zu der Baustelle innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit. Arbeiterberufsverkehr von und zu der täglichen Einsatzstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln, betriebs- oder personaleigenen Fahrzeugen.

(2) Erfolgt die Bereitstellung der Wohnunterkünfte mehr als 4 Straßen- bzw. Bahnkilometer von der Baustelle entfernt, sind die Kosten für die Beförderung zwischen der Baustelle und den Wohnunterkünften sowie das tariflich zu zahlende Wagegeld gesondert zu berechnen.

#### § 6

##### Montagegroßgeräte

Die Berechnung der Höchstpreise für den Einsatz von aktivierungspflichtigen Montagegroßgeräten mit einem Bruttowert von über 2 500 M erfolgt entsprechend der Anlage T der Preisanordnung Nr. 4132 vom 1. April 1966 — Elektromontageleistungen — bzw. den auf der Grundlage der Anlage 1 von dem ausführenden Betrieb ermittelten technisch-ökonomischen Kennziffern.

#### § 7

##### Inbetriebsetzungen — Probetrieb

(1) Die Höchstpreise für Inbetriebsetzungen und Abnahmemessungen vor und während der Übergabe der elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen sind auf der Basis von betrieblichen Kennziffern mit einem Stundenverrechnungssatz von 14,70 M zu bilden. Für den Geltungsbereich der Preislisten 7 bis 11 sind die in den Vorbemerkungen dieser Preislisten festgelegten Preisberechnungsmethoden anzuwenden.

(2) Die Höchstpreise für die Durchführung des Probetriebes bzw. eines mehrstündigen Funktionsnachweises — einschließlich der hierbei anfallenden Wartezeiten für das Personal (Monteure, Meister, Ingenieure) — sind auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Zeitaufwandes mit einem Stundenverrechnungssatz von 14,70 M zu bilden und zu berechnen. Für eine Verlängerung der Dauer des Probetriebes auf Veranlassung des Auftraggebers sowie für nicht vom Elektromontagebetrieb zu vertretende Wartezeiten ist ein Höchstpreis zu bilden und vertraglich zu vereinbaren.

#### § 8

##### Ausführungsunterlagen

Der Stunden Verrechnungssatz für die Anfertigung von Ausführungsunterlagen beträgt 10,85 M.